

nio Corecco, bietet mehr allgemein gehaltene Überlegungen über Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche (140–162). Auf das Problem der Bischofsnennungen geht er nicht ein, erwähnt auch nicht seinen 1969 veröffentlichten Vorschlag, den Bischof durch eine diözesane Wahlsynode wählen zu lassen.

Insgesamt enthält der wichtige Band eine Fülle von Informationen, weiterführenden Überlegungen und konkreten Vorschlägen zu einem Problem, das trotz der breiten, schon seit vielen Jahren geführten Diskussion noch keinen einzigen Schritt einer Lösung nähergekommen ist.

W. Seibel SJ

Recht

BRIESKORN, Norbert: *Rechtsphilosophie*. Stuttgart: Kohlhammer 1990. 187 S. (Grundkurs Philosophie. 14.) Kart. 20,-.

Der Verfasser erörtert im ersten Hauptteil eingehend den Begriff des Rechts und setzt sich mit einer Fülle von historisch geordneten Definitionen auseinander, durch die der Leser einen guten Einblick in die dogmatische Entwicklung des Rechtsbegriffs erhält (vgl. 19–32). Im selben Abschnitt leistet der Autor auch einen Beitrag zur „Metaphysik des Rechts“, in dem er in konstruktiver Weise das Verhältnis von Recht und Moral, Macht und Recht, Rechtspositivismus und Naturrecht beleuchtet; die Notwendigkeit des Rechts wird mit seiner Eigenschaft als ordnender, stabilisierender und Freiheitsraum garantierender Faktor menschlichen Zusammenlebens begründet (32–110).

Demgegenüber fällt der zweite Abschnitt des Buchs über die Formen des Rechts (110–156) etwas ab; zwar werden Gesetz und Vertrag, Prozeß und Urteil, Strafe und Straftheorien solide und klar verständlich dargestellt, aber man vermißt doch einen Hinweis auf das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht und deren Rechtsformen. Nicht nur Legislative und Judikative, auch die Exekutive setzt Recht, wäre ergänzend zu betonen (vgl. Einleitung 13). Reizvoll wäre der Hinweis auf das Nebeneinander von Subordination und Gleichbehandlung im Staat-Bürger-Verhältnis beim Verwaltungsakt und dem verwaltungsrechtlichen Vertrag gewesen. Systematisch etwas unglücklich wirkt die Einordnung des Widerstandsrechts und der Menschenrechte in den zweiten Abschnitt (vgl. 145–156), da nach der eigenen Systematik des Autors eine Erörterung im ersten Hauptteil nähergelegen hätte (vgl. 31 bzw. 97 ff.); so könnte

der Eindruck einer instrumentalen Betrachtungsweise entstehen.

Knapper gehalten ist der dritte Hauptteil „Das Recht in Beziehungen“ (156–165); gleichwohl finden sich hier wertvolle und wichtige Hinweise wie die Frage nach der Politisierung und der Käuflichkeit von Recht (vgl. 157–159, 161). Interessant wäre im Zusammenhang der Erörterung des ersten Abschnitts auch eine Stellungnahme zu sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln gewesen (z. B. „Treu und Glauben“, „billiges Ermessen“), ebenso zu der Frage, wie weit ein Gesetzgeber auf exakte Begrifflichkeit verzichten darf (beim Vergleich von begriffsjuristisch geprägten mit kasuistischen Rechtssystemen).

Insgesamt bringt dieser neue Band aus der bewährten Kohlhammer-Reihe einen guten, soliden Einblick in die Rechtsphilosophie und ihre geschichtlichen Entwicklungen und kann dem interessierten Studenten empfohlen werden.

G. Schmidt SJ

Strafe: Tor zur Versöhnung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug. Hrsg. v. KIRCHENAMT DES RATES DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1990. 135 S., Kart. 9,80.

Das Ergebnis eines mehrjährigen Reflektierens über Strafe, Strafvollzug und Versöhnung liegt in dieser Denkschrift vor. Zuerst wird Material über den Strafvollzug ausgebreitet. Die Denkschrift verweist nicht nur auf Unzulänglichkeiten menschlicher Einrichtungen oder überwindbare Überreste von Rachedgedanken, sondern auch auf die für den einen Menschen ungunstigen Ausdifferenzierungen und den Selbst-

und Eigenlauf der Systeme, sei es der Justiz oder des Diskurses über die Strafe. Die Schwierigkeiten sind weitreichenden und tiefsitzenden Haltungen anzulasten und beruhen meist auf Ausblendungen; geraten doch die Würde des Gefangenen, seine sozialen Beziehungen und die Pflichten des strafenden und selbst nicht schuldlosen „Volkes“ in herkömmlicher Perspektive wenig in den Blick.

Dann wendet sich die Schrift der Frage zu, wie Strafe heute begründet werden kann. Der erste Untertitel gibt den Tenor an: „Von der notwendigen Überwindung des strafrechtlichen Vergeltungsdenkens und der Möglichkeit einer friedensstiftenden Konfliktlösung“ (57). Die Denkschrift hält die Strafe immer dann für berechtigt, wenn nur durch sie die soziale Mißbilligung der Tat ausgesprochen, das Gemeinwesen verteidigt und der soziale Friede wiederhergestellt werden können. Die Strafe soll zur Wiedergutmachung, zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Wiedereingliederung führen helfen. Die Denkschrift lehnt mit guten Gründen eine absolute Straftheorie radikal ab. Strafe als menschliche Veranstaltung hat sich gegenüber dem Menschen auszuweisen. Die Freiheitsstrafe soll nur letzte Konsequenz sein. Denn „das Gefängnis ist aller Erfahrung nach ein ungeeigneter Ort, um zu Schuldeinsicht fähig zu werden“ (77).

Im letzten Teil – „Strafvollzug als Aufgabe“ – fällt der Blick auf die inhaftierten Frauen, die ausländischen Gefangenen, die Jugendlichen im Vollzug, gleichfalls auch auf die oft alleingelassenen Vollzugsbediensteten, welchen ein klares

Konzept geschuldet ist. Als ein besonders trauriges Kapitel deutscher Strafrechtspflege kommt die Untersuchungshaft zur Sprache.

Die Denkschrift beschränkt sich also nicht mehr darauf, innerhalb der Strukturen mildernd und helfend mitzuarbeiten. Die Strukturen selbst werden der Kritik unterzogen: „Der Strafvollzug in der Bundesrepublik bedarf der Veränderung“ (10). Wohin? „Das Entstehen für die eigene Tat kann und darf nicht erspart werden – es muß jedoch in den Gesamtrahmen der Chancen zu einer positiven Entwicklung der Person eingefügt werden“ (10). Der Verurteilte soll in sozialer Verantwortung weiterleben können. Dieses Ziel kann wiederum nur auf menschliche Weise erreicht werden (15). Das Plädoyer spitzt sich zu auf die Forderung nach Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes von 1977 und nach Vermehrung der offenen Abteilungen. Die Verfasserinnen und Verfasser wissen um die Unzulänglichkeit und Gefährlichkeit des „Resozialisierungs“-Begriffs, wenn sie von der Notwendigkeit „sozialen Trainings“ (118) und der Begleitung des Gefangenen in die Freiheit (98 ff.) sprechen.

Verfaßt mit dem Ziel, aufmerksam auf jene „Welt“ zu machen, die Spiegelbild und doch auch Kondensat unserer Gesellschaft ist, entstand ein sachlich-engagiertes und zugleich selbstkritisches Arbeitsbuch; denn zum Weiterleben des Sühnegedankens haben beide Kirchen ebenso beigetragen, wie sie bis in die neuere Zeit wenig unternahmen, um über Strafe und Täter aufzuklären.

N. Brieskorn SJ

Asylpolitik

Flüchtlinge und Asyl. Politisch handeln aus christlicher Verantwortung. Hrsg. v. Johannes MÜLLER. Frankfurt: Knecht 1990. 240 S. Kart. 28,-.

Die Beiträge dieses Buchs wenden sich alle gegen den Trend der europäischen Politik, Flüchtlinge und Asylanten möglichst fernzuhalten. Johannes Müller zeigt, daß die Zahl der Asylanten in keiner Weise einer Flut gleicht, die uns zu überschwemmen droht, sondern daß, im weltweiten Vergleich betrachtet, die Zahl derer, die

unsere Grenzen erreichen, eher ein Rinnsal ausmacht. Das Flüchtlingsproblem ist keine Herausforderung Europas allein, sondern eine Frage einer gerechteren Weltordnung. Müller weist nach, daß aus migrationstheoretischer Sicht Fluchtbewegungen deutliche Massenzwangswanderungen darstellen, deren tieferliegende Gründe in offener und direkter oder indirekter struktureller Gewalt liegen, zum Beispiel in sozialer Ungerechtigkeit. Daher optiert er für das Prinzip der universellen Menschenwürde und